

Aktenzeichen 4 AZR 224/80

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 26 Januar 1983

- 4 AZR 224/80 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 7 Februar 1979

Frankfurt am Main

- 2 Ca 238/78 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 24 Januar 1980

Frankfurt am Main

- 9/8 Sa 506/79 -

Für die Amtliche Sammlung Ja

Für die Fachpresse Ja

Entscheidungsstichwort

Begriff des Tarifvertrages - Vorvertrag - Vertrag zug
Dritter

Gesetz TVG § 1, TVG § 1 Tarifverträge Metallindu-
strie, Manteltarifvertrag für gewerbliche Ar-
beitnehmer in der Eisen-, Metall- und Elek-
troindustrie des Landes Hessen vom 31 Januar
1979 (MTV 1979) § 13 a, BGB §§ 126, 130, 133,
157, 328, ZPO § 256

- Leitsätze
- 1 Ob die Tarifvertragsparteien einen Tarif-
vertrag abschließen oder unter Formwahrung
eine andersartige schriftliche Vereinbarung
treffen wollen, ist in Zweifelsfällen nach
den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen
Rechts (§§ 133, 157 BGB) zu ermitteln
 - 2 Vorverträge, durch die sich die Tarifver-
tragsparteien schuldrechtlich zur tarifli-
chen Normierung bestimmter Vereinbarungen
verpflichten, sind keine Tarifverträge und
begründen keine tariflichen Ansprüche

Hinweise des Senats

Vertrag zugunsten Dritter durch Tarifvertragsparteien



4 AZR 224/80

9/8 Sa 506/79 Frankfurt am Main

Verkündet am
26. Januar 1983

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungsobersekretarin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs 2 ZPO in der Sitzung vom 26. Januar 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Koffka und Rudolf für Recht erkannt

Die Revision des Klagers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 24. Januar 1980 - 9/8 Sa 506/79 - wird auf Kosten des Klagers zurückgewiesen

V o n R e c h t s w e g e n '



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. Ausbildungsjahr DM 534,-- monatlich
4. Ausbildungsjahr DM 568,-- monatlich.

- III Die Abkommen über die neuen Tariflöhne, Tarifgehalter und Ausbildungsvergütungen können mit Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 1978, gekündigt werden.
- IV Es werden eingefügt in den Manteltarifvertrag für Arbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Landes Hessen vom 10. Mai 1966 in der Fassung vom 27. März 1976 § 13 a und in den Manteltarifvertrag für Angestellte in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Landes Hessen vom 10. Mai 1966 in der Fassung vom 27. März 1976 § 9 a, die beide den als Anlage 1a beigefügten Wortlaut haben.
- V Die Bestimmungen nach IV treten am 1. September 1978 in Kraft. Bei bereits eingeleiteten, aber noch nicht wirksamen Abgruppierungen finden die Bestimmungen der Ziffer 5 der Anlage 1 Anwendung.
- Diese Bestimmungen sind mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 30. Juni 1983, kündbar
- VI Die Bestimmungen des als Anlage 2 beigefügten Verhandlungsergebnisses vom 10. November 1977 sind am 1. Januar 1978 in Kraft getreten. Sie gelten als Bestandteil eines zu vereinbarenden gemeinsamen Manteltarifvertrages für Arbeiter und Angestellte
- VII Für die Annahme oder Ablehnung dieses Verhandlungsergebnisses wird eine Erklärungsfrist vereinbart, die am 19. April 1978, 15.00 Uhr, endet. Schweigen gilt als Annahme

Frankfurt am Main, den 12. April 1978

Arbeitgeberverband
der hessischen Metallindustrie e.V.

Industriegewerkschaft Metall für
die Bundesrepublik
Deutschland
Bezirksleitung
Frankfurt am Main

Unterschriften"



henden Arbeitsverhältnisses bzw der Arbeitsbedingungen im Zusammenhang mit der Änderungskündigung der Beklagten vom 22.6.1978 sozial ungerechtfertigt ist und das Arbeitsverhältnis zu den alten Bedingungen auf unbestimmte Zeit fortbesteht,

2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab dem 15.7.1978 weiterhin nach Lohngruppe 5 des zur Anwendung kommenden Manteltarifvertrages einschließlich der bisher gewährten Zulagen zu vergüten,
3. hilfsweise festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 15.7.1978 für den Zeitraum von 18 Monaten entsprechend Ziffer 5 Satz 2 des am 19.4.1978 wirksam gewordenen, zwischen den vorgenannten Tarifvertragsparteien getroffenen Verhandlungsergebnisses zu vergüten und nach Ablauf dieses Zeitraumes Anrechnungen auf künftige Tarifierhöhungen nur entsprechend diesem Verhandlungsergebnis vorzunehmen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die von ihr ausgesprochene Änderungskündigung sei begründet. Der Arbeitsplatz des Klägers sei weggefallen, weil Stanzteile immer weniger benötigt wurden. Deswegen hätten auch die Arbeitsverhältnisse weiterer Arbeitnehmer gekündigt und ihnen andere Arbeit angeboten werden müssen. Aus den Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien vom 12. April 1978 könne der Kläger keine Rechte herleiten, da sie Rechtswirkungen erst ab 1. September 1978 hatten erzeugen sollen. Erst von diesem Zeitpunkt an hätten die entsprechenden tariflichen Bestimmungen Geltung. Die Übergangsregelung in dem Verhandlungsprotokoll habe nach dem Willen der Tarifvertragsparteien nur Kündigungs-



- 7 -

Bestimmtheitsgebot des § 253 Abs 2 Nr 2 ZPO, da daraus nicht ersichtlich ist, welche konkreten Leistungen er aus dem "Verhandlungsergebnis" der Tarifvertragsparteien vom 12. April 1978, das einen erheblichen Umfang hat, in Anspruch nehmen will. Gleichwohl ist der Klageantrag nicht unzulässig. Aus dem sonstigen Prozeßvorbringen des Klagers, das zur Auslegung des Klageantrages mitherangezogen werden kann, ergibt sich nämlich, daß er in Wahrheit die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, auch ihm die Rechtswirkungen der Nr. V Abs 1 des "Verhandlungsergebnisses" bezüglich seiner Vergütung und der späteren Anrechnung von Tariflohnerhöhungen nach Maßgabe des § 13 a Abs. 5 MTV 1979 zukommen zu lassen. Da die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen im wesentlichen die Zukunft betreffen und deswegen Zahlenangaben nicht möglich sind, kann der Kläger dieses Klagebegehren auch im Wege der Feststellungsklage verfolgen, für die das besondere Rechtsschutzinteresse des § 256 Abs 1 ZPO zu bejahen ist.

Entgegen der Annahme der Vorinstanzen, die übereinstimmend davon ausgehen, daß es eine dem "Verhandlungsergebnis" entsprechende Neufassung der einschlägigen tariflichen Vorschriften gebe, kommt zugunsten des Klagers ein entsprechender tariflicher Anspruch überhaupt nicht in Betracht. Zwar gehören der Kläger der Industriegewerkschaft Metall und die Beklagte dem Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e V an, so daß gemäß § 3 Abs 1, § 4 Abs 1 Satz 1 TVG zwischen den Parteien die die Arbeiter dieses Berufszweiges und dieses Tarifgebietes betreffenden Tarifverträge unmittelbar und zwingend gelten. Eine das Klagebegehren rechtfertigende Tarifnorm gibt es jedoch nicht.

- 8 -

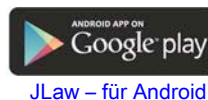


schon im Juni 1978, also lange vor Inkrafttreten des MTV 1979 und seiner Regelung der Verdienstsicherung bei Abgruppierungen, zugegangen und auch durch Fristablauf am 14. Juli 1978 wirksam geworden. Damit kann, da eine Nr. V Abs. 1 Satz 2 des "Verhandlungsergebnisses" entsprechende Übergangsregelung für "Altfälle" fehlt, der Kläger aus § 13 a MTV 1979 schon deswegen keine Rechte herleiten.

Auch die Revision erkennt, daß es eine das Klagebegehren rechtfertigende Tarifnorm nicht gibt. Soweit darin auf § 13 a Abs. 5 MTV 1979 verwiesen wird, übersieht der Kläger, daß auch darin keine Regelung im Sinne der Nr. V Abs. 1 Satz 2 des "Verhandlungsergebnisses" vom 12. April 1978 für Alt- bzw. Übergangsfälle getroffen worden ist.

Aus dem "Verhandlungsergebnis" der Tarifvertragsparteien kann der Kläger keine Rechte herleiten, wie zumindest im Ergebnis zutreffend auch das Landesarbeitsgericht annimmt. Das Landesarbeitsgericht hält es jedoch für möglich, daß dem "Verhandlungsergebnis" Tarifcharakter zukommt und deswegen ein tariflicher Anspruch des Klägers in Betracht kommt. Umgekehrt hält das Landesarbeitsgericht es aber auch für denkbar, daß der Kläger unmittelbar aus dem "Verhandlungsergebnis" Rechte herleiten kann, auch wenn diesem kein tariflicher Charakter beigemessen wird. Das Landesarbeitsgericht weist den noch streitbefangenen Klageantrag alsdann nur deswegen ab, weil die von ihm vorgenommene Auslegung das Klagebegehren nicht begründen könne.

Damit kommt das Landesarbeitsgericht zwar zum zutreffenden Ergebnis. Der von ihm gegebene Begründung kann jedoch nicht gefolgt werden. Dabei ist von der rechtlichen Qualität des "Verhandlungsergebnisses"



§ 1 Rz 9 - 10, Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band II/1, § 12 I 1, S. 207)
Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit muß der darauf gerichtete Wille der Tarifvertragsparteien hinreichend deutlich und überprüfbar hervortreten. In Zweifelsfällen muß nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts (§ 133, § 157 BGB) von den Gerichten für Arbeitssachen ermittelt werden, ob die Tarifvertragsparteien einen Tarifvertrag abschließen oder unter Wahrung der Form des § 126 BGB, § 1 Abs. 2 TVG eine andersartige schriftliche Vereinbarung haben treffen wollen.

Nach den vorstehenden Grundsätzen soll das "Verhandlungsergebnis" der Tarifvertragsparteien vom 12. April 1978 zwar der Neuschaffung und Änderung von Tarifnormen dienen, es hat jedoch keinen Tarifcharakter. Nach dem deutlich erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien wollten diese nämlich ihrer schriftlichen Übereinkunft noch nicht den Charakter von Rechtsnormen zuweisen, sondern nur das von ihnen in geführten Verhandlungen erreichte Ergebnis schriftlich festhalten und nach beiderseitiger Billigung alsdann tarifieren. Diese Rechtsfolge ergibt sich deutlich aus der gewählten Überschrift ("Verhandlungsergebnis"), aber auch aus der vereinbarten Frist zur Annahme oder Ablehnung des Vereinbarten (Nr. VII). Auch sind mehrere Einzelregelungen wie die über die Lohn- und Gehaltserhöhungen in Nr. I ohne ausführende Tarifnormen schon aus rechnerischen Gründen nicht realisierbar und zur Begründung tariflicher Ansprüche nicht geeignet. Damit hat - anders als in dem vom Senat am 10. November 1982 entschiedenen Fall 4 AZR 1203/79 (die Entscheidung ist zur Veröffentlichung vorgesehen) - vorliegend das "Verhandlungsergebnis" der Tarifvertragsparteien vom 12. April 1978 keinen tariflichen Cha-



vertragsparteien die rechtliche Möglichkeit besitzen, mit den Mitteln des Rechts des Vertrages zugunsten Dritter (§§ 328 ff. BGB) Rechtsansprüche zugunsten ihrer Mitglieder zu begründen Insbesondere, wenn von einer Regelung nur wenige Arbeitnehmer und Arbeitgeber betroffen werden, ist das denkbar Im Zweifel muß davon ausgegangen werden, daß die Tarifvertragsparteien sich der in §§ 328 ff BGB vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten nicht bedienen wollen, da sie im Rahmen der Tarifautonomie die Möglichkeit zur unmittelbaren Rechtssetzung nach dem TVG besitzen Das ist schon deswegen anzunehmen, weil eine derartige Regelung die Bevollmächtigung der Arbeitgeber für entsprechende verpflichtende Regelungen voraussetzt und die entstehenden Ansprüche keine tariflichen, sondern vertragliche waren Außerdem mußten die Modalitäten des § 328 Abs. 2 BGB Beachtung finden Inhalt und Gesamtzusammenhang des "Verhandlungsergebnisses", auch die Art seines Zustandekommens lassen vorliegend jedoch keinen Zweifel darüber, daß sich die Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien ausschließlich auf die Änderung und Neueinführung tariflicher Bestimmungen beschränkten und deswegen für eine Anwendung der §§ 328 ff BGB kein Raum ist

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs 1 ZPO

Dr Neumann

Dr Etzel

Dr. Feller

Dr Koffka

Der ehrenamtliche Richter Rudolf ist verstorben

Dr Neumann

